BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65** Fax **501 65**	Datum
BMG-96100/0016-II/A/6/2013	BAK/SV-GSt	Alexander de Brito	DW 2482 DW 2695	09.01.2014

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Einbeziehung bestimmter Personengruppen in die Krankenversicherung (Einbeziehungs-Verordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Einbeziehung bestimmter Personengruppen in die Krankenversicherung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Von der BAK werden beide im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen begrüßt. Das sind einerseits die Einbeziehung von Personen in die Krankenversicherung, über die Schubhaft oder gelindere Maßnahmen verhängt wurden (die Alternative wäre, eine Gruppe von Menschen, die sich in Österreich aufhalten, unversichert zu lassen) und andererseits die Bereinigung der Verordnung bei jenen Personengruppen, deren Anwendungsbereich weggefallen ist. Die Neuregelung macht die Verordnung übersichtlicher, was für RechtsanwenderInnen Vorteile bringt.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.